

lesbare und durch umfangreich gesammeltes Datenmaterial interessante Buch bietet in seiner Kürze eine wirkliche Orientierungshilfe und Klärung für jene Debatten über Kirchenfinanzierung, wie sie sich in der pastoralen Praxis immer wieder ergeben. In der gleichen Reihe sollen demnächst weitere staatskirchenrechtliche und kanonistische Arbeiten erscheinen, einerseits eine Dissertation über „die Kirche und ihre Einrichtungen als Tendenzbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der kath. Kirche“ (von Ch. Eibensteiner) und andererseits eine Handreichung für Seelsorger zum Trauungsprotokoll, „Eherecht in der Praxis“ (von H. Kalb, S. Lederhilger). Auf diese Publikationen sei bereits jetzt verwiesen.

Linz

Severin J. Lederhilger

■ LEDERHILGER SEVERIN J., *Das „ius divinum“ bei Hans Dombois*. (Kirche und Recht, Bd. 20). Plöchl, Wien 1994. (XXXVIII + 210). Kart. S 410,-.

Spätestens seit der radikalen Infragestellung des Kirchenrechts überhaupt und damit seines Rechtscharakters durch Rudolf Sohm ist sich die Kanonistik dessen bewußt, daß sie sich den vielfältigen Herausforderungen durch die evangelische Rechtstheologie stellen muß. Daß diese Auseinandersetzung auch für die Grundlagendiskussion der Kanonistik sehr fruchtbar und anregend wirken kann, beweist die vorliegende Arbeit. Im Problemfeld der theologischen Grundlagen der theologischen Rechtfertigung des Kirchenrechts bildet das *ius divinum* eine Art Kristallisationspunkt, an dem sich klären und bewähren muß, wie sich Göttliches und Menschliches im Recht der Kirche zueinander verhalten, was die Rede von einem *ius divinum* theologisch korrekt bedeuten kann und auf welche Weise solches „Recht“ seiner Herkunft und seiner verbindlichen Normsetzung nach gewonnen wird. L. greift den in verschiedener Hinsicht originellen Ansatz des evangelischen Rechtsdenkers Hans Dombois zum *ius divinum* auf, der diesem Konzept kritisch gegenübersteht. L. stand dabei vor der besonderen Schwierigkeit, bei Dombois die Thematik des *ius divinum* nicht speziell thematisiert vorzufinden, sondern aus dem umfangreichen Gesamtwerk heraus erheben zu müssen. Nach der Intention des Verfassers soll die Arbeit „dem gegenseitigen Verständnis im ökumenischen Dialog“ (7) dienen; es soll versucht werden, „die Absolutheit eines ‚göttlichen Rechts‘ in differenzierter Weise am Beispiel von Hans Dombois sehen zu lernen, insofern sich in der konkreten Normsetzung Form und Inhalt, göttlicher Anspruch und menschliche Erkennt-

nis- und Ausdrucksweise verbinden, ohne daß sie sich dadurch ... der menschlichen und spezifisch kirchlichen Verantwortung entziehen“ (7). Das sehr übersichtlich gegliederte, in klarer Sprache verfaßte und trotz der anspruchsvollen Gedankenführung gut lesbare Werk ist in drei Kapitel gegliedert. Besondere Erwähnung verdient das persönliche Geleitwort aus der Feder Hans Dombois' selbst. Dieser anerkennt darin die Arbeit als eine, welche die Intention seines Lebenswerkes trifft, bescheinigt ihr verständige und fachkundige Bearbeitung und würdigt ihre ökumenische Bedeutung.

Kapitel I bereitet den Boden für die Darlegung beziehungsweise das Verständnis der Lehren Hans Dombois', welche dieser besonders in und aus der Auseinandersetzung mit den wesentlichen Vorgaben evangelischer Rechtstheologie entwickelte. In diesem ersten Kapitel werden evangelische Positionen zum *ius divinum* an Hand herausragender Entwürfe, welche zugleich die für die Entwicklung wichtigsten Etappen verkörpern (u.a. Martin Luther, Christian Tomasius, Rudolf Sohm, Uvo Andreas Wolf, Karl Barth, Johannes Heckel, Erik Wolf) dargelegt (1-79).

Kapitel II stellt das *ius divinum* in der Kirchenrechtstheologie von Hans Dombois vor (80-146). Dombois erweist sich als Vertreter einer monistischen Kirchenrechtstheorie, das heißt er geht von einem Rechtsbegriff aus, der weltliches und kirchliches Recht als strukturell gleichartig umfaßt. Strukturell wohne allem Recht, auch dem Kirchenrecht, die Struktur von Anspruch und Anerkennung inne; demnach ist eine normativistisch-positivistische Gleichsetzung von Recht mit Gesetz oder Regel abzulehnen. In den Rechtsbegriff hinein wird der „Dualismus von Gerechtigkeit und Gnade“ getragen, wobei der erste Aspekt die Norm, den Anspruch und die Anerkennung in den Vordergrund stellt, während die zweite Komponente die personalen Elemente der Beziehung und der Statusbegründung betont; die beiden darauf abhebenden Rechtskreise des Gnadenrechts und des Gerechtigkeitsrechts versteht Dombois als „supplementäre Einheit“ (100f). Das Recht der Kirche ist für Dombois in das Gnadenrecht eingeordnet. Im Gnadenrecht aber geht es wesentlich um Institutionen, die als „strukturelle Einheit“ von vorgegebener Stiftung und gestaltender Annahme verstanden werden (105). Am Beginn aller Rechtsbildung in der Kirche steht für Dombois die „*traditio*“, verstanden als „Vorgang, durch den Gott sich uns selbst gibt“ (114). Dieser Selbstgabe Gottes entspricht der Vorgang der „*receptio*“ als „Akt des Glaubensgehorsams“ seitens des Menschen (114); im Hinblick auf den

Vorgang der Rechtsbildung verlangt die *receptio* das Entscheidungselement der *iurisdictio* sowie die *ordinatio* als statuszuweisende Einordnung (115).

Auf dieser Grundlage kann nun die wechselseitige Zuordnung von *ius divinum* und *ius humanum* in der Kirche vorgenommen werden. Sie wird durch drei Grundaussagen bestimmt: die Zusammengehörigkeit der beiden, die Tatsache, daß das *ius divinum* stets nur in der Geschichtlichkeit des *ius humanum* auftritt, sowie – nicht zuletzt dies ist der neue, weitreichende Denkansatz von Hans Dombois – die „Komplementarität“ von *ius divinum* und *ius humanum* der Kirche. Damit ist „nicht eine konvergente, wechselseitige Ergänzung von notwendig kompatiblen Größen“ gemeint, sondern „es geht um zwei oder mehrere, gleich- oder ungleichwertige Erscheinungsweisen oder Aussagen, die zur vollständigen Beschreibung eines einzigen realen Ganzen notwendig sind“ (142). Es geht um eine „Wechselbezüglichkeit“, die Verbundenheit und Eigenständigkeit der beiden Größen zugleich umschließt, vergleichbar einer „Ellipse mit zwei Brennpunkten“ (143).

„Recht ist für H. Dombois reales Geschehen und existiert nicht apersonal in der Abstraktheit, deshalb ist sein Grundanliegen im Kirchenrecht, es immer hineinverflochten zu sehen in die Heilsgeschichte des Bundes, in dem göttliches und menschliches Recht, das beauftragende und bevollmächtigende Wort des Evangeliums wie das menschliche Antworthandeln, ebenso untrennbar und unvermischbar, komplementär, im Wechselbezug stehen, daß daher von einem *ius divinum* nie ohne Absehung des existentiell betroffenen Menschen gesprochen werden kann, und wir es somit immer nur in der Form des geschichtlichen *ius humanum* haben.“ (146)

Im dritten Kapitel bringt L. das evangelische rechtstheologische Denken Hans Dombois' über das *ius divinum* mit den entsprechenden katholischen Ansätzen ins Gespräch. Dabei spürt der Autor mit großem Geschick Konvergenzen zwischen dem Ansatz von Hans Dombois und verschiedenen kanonistischen Autoren jüngster Zeit auf, zum Beispiel in der Frage der Rezeptionsbedürftigkeit des *ius divinum*. Die komprimierte Darstellung katholischer rechtstheologischer Ansätze ist dabei keineswegs bloß referierend, sondern kritisch und ausgewogen. Der Themenstellung entsprechend wird zu den einzelnen Argumenten jeweils der Beitrag von Hans Dombois eigens herausgestellt.

Es ist hier nicht möglich, die Fülle der anregenden Gedanken, wie sie in der Darstellung des Ansatzes von Hans Dombois und im III. Kapitel geboten werden, auch nur andeutungsweise wiederzugeben.

Die vorliegende Arbeit leistet einen konkreten Beitrag für die Ökumene, der nicht unterschätzt werden darf, wenn man bedenkt, daß Ökumene notwendigerweise auch die rechtliche Dimension der (noch) getrennten christlichen Gemeinschaften umfassen muß. Darüber hinaus ist der Beitrag beachtlich, den das Werk für die Theologie des Kirchenrechts, für die theologische Begründung von Recht überhaupt und speziell für ein theologisch und kanonistisch adäquates Verständnis von *ius divinum* leistet. L. bringt die evangelische Rechtstheologie, besonders die wesentlichen Ansätze von H. Dombois, mit jenen Vertretern der Kanonistik ins Gespräch, die vom selben Anliegen geleitet sind, und erschließt die Fruchtbarkeit der rechtstheologischen Ansätze Hans Dombois' für die kanonistische Grundlagendiskussion. Dem Werk ist Anerkennung, Beachtung und weite Verbreitung zu wünschen.

Passau

Helmut Pree

KUNST

■ WOLFF UWE, *Breit aus die Flügel beide*. Von den Engeln des Lebens. Herder, Freiburg 1993. (240). Geb. DM 58,-

Der Autor, selbst Theologe, legt hier einen wohl bewußt im dogmatischen Sinne untheologischen Beitrag zum Themenbereich der Engel vor. Er versucht vielmehr eine Betrachtung, gespeist aus einem breiten Erfahrungsfundus, wie er in Zeugnissen von Juden wie Christen, MystikerInnen und DichterInnen einen Niederschlag gefunden hat. Von daher ist das Werk anregend und bietet mit Überschriften wie „Engel der Kindheit“, „Engel der Liebe“ oder „Engel der Vollendung“ einen Leitfaden für die Lektüre.

Für alle aber, die sich eingehender, auch wissenschaftlich mit der Thematik beschäftigen wollen, ist das Fehlen von Quellenangaben – selbst bei wörtlichen Zitaten – sehr bedauerlich. Des weiteren wird den unterschiedlichen literarischen Gattungen der aufgenommenen Texte in keiner Weise Rechnung getragen. Sicher wäre es darüber hinaus auch ergiebig, die Zeugnisse, gerade auf der Grundlage ihrer Verschiedenheit, einer theologischen Reflexion zu unterziehen.

Desgleichen sind Beispiele der Bildenden Kunst lediglich illustrativ eingefügt. Eine entsprechende Interpretation der Bilder wird nicht einmal in Ansätzen versucht.

Eine stärkere Profilierung der Fülle des Überlieferten hätte diese Traditionen wohl klarer zum Leuchten gebracht.

Linz

Monika Leisch-Kiesel